

Einkommensteuer- und Sozialversicherungsvorauszahlungen im Lichte von Krise und Steuerreform

Haben Sie den Eindruck, dass Sie von Ihren laufenden Abgabenzahlungen erdrückt werden?

Haben Sie den Eindruck, dass Sie von der medial viel gepriesenen Steuerreform noch gar nichts merken?

Wenn Sie sich die Fragen im Untertitel schon einmal gestellt haben oder diese sogar mit JA beantwortet haben, dann liegt es wieder einmal am allgemein bekannten Prinzip, dass Unternehmer etwas unternehmen müssen, um Ihre Situation zeitnah an neue Gegebenheiten anzupassen.

In vielen Fällen hat die Krise dazu geführt, dass das selbstständige Einkommen gesunken ist. Es ist dann klar, dass die Abgabenvorauszahlungen, welche auf vergangenen und meist guten Jahren beruhen, nicht mehr zum aktuellen Einkommen passen. Darüber hinaus soll die Steuerreform zu einer Stärkung des Nettoeinkommens führen.

Um dieser Schere zu entkommen, müssen Anträge bei den zuständigen Abgabenbehörden eingebracht werden.

a) Finanzamt

Die Anpassung der Einkommensteuervorauszahlungen erfolgt durch einen grundsätzlich formfreien Antrag auf Herabsetzung oder eventuell sogar Nullstellung. Dieser ist gemäss § 45 Abs. 3 EStG bis 30. September eines jeden Jahres zulässig.

Die Einkommensteuerrichtlinien regeln dazu die näheren Details. Der Antrag muss begründet sein, d.h. dass die voraussichtliche Höhe des steuerlichen Einkommens für das laufende Jahr glaubhaft gemacht werden muss. In aller Regel wird dazu ein Zwischenabschluss und eine daran anschliessende Hochrechnung für den verbleibenden Teil des Jahres abverlangt. Aus der Praxis kann berichtet werden, dass an die Hochrechnung keine überzogenen Anforderungen gestellt werden. Die Fixkosten lassen sich meist gut kalkulieren und die Einnahmen sowie die variablen Kosten sollten bestmöglich geschätzt sein. Das Gesamtergebnis aus Zwischenabschluss und Hochrechnung ist dann verdichtet im Antrag anzugeben. In aller Regel werden dazu nicht mehr als 15 Teilposten benötigt (Beispiel: Einnahmen, Therapiematerial, Personal- und Vertretungskosten, Raumkosten, Fachliteratur, Fortbildung, Büromaterial, Werbung,

Rechts- und Beratungskosten, Fahrt- und Reisekosten, Telefon- und Postgebühren Sozialversicherungsbeiträge, Abschreibungen, Bankspesen und -zinsen, allenfalls Freibetrag für investierte Gewinne).

Schliesslich ist dann noch die auf den so ermittelten Gewinn entfallende Einkommensteuer zu berechnen. Dazu bietet das Finanzministerium auf der Homepage einen Rechner an, der den neuen Tarif nach der Steuerreform bereits berücksichtigt (einfach den Gewinn eingeben, die Steuer rechnet sich sofort):

www.bmf.gv.at/Berechnungsprogramme/Einkommensteuertabellen

Die Berechnungsprogramme finden sich unter den "Tools".

Der Antrag selbst kann wie folgt aufgebaut werden:

- a) Bezugnahme auf den aktuellen Einkommensteuervorauszahlungsbescheid und die eigene Steuernummer
- b) Antrag, die Vorauszahlungen auf den ermittelten Betrag herabzusetzen oder sogar nullzustellen
- c) Begründung, in der die Hochrechnung dargestellt wird

Als Ergebnis wird in aller Regel innerhalb relativ kurzer Zeit ein neuer Einkommensteuervorauszahlungsbescheid zugestellt. Im zweiten Halbjahr 2009 sollte sich die Steuersituation dann doch deutlich entspannen.

b) Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft

Der grösste Teil der Arbeit ist bereits erledigt. Die sozialversicherungsrechtliche Beitragsgrundlage ist der für steuerliche Zwecke ermittelte Gewinn ohne Abzug der Sozialversicherungsbeiträge. Die Summe aus Gewinn und Sozialversicherungsbeiträgen ist dann in ein eigenes Formular einzutragen. Einfach unter

www.sozialversicherung.at

rechts oben die SVA als SV-Träger auswählen und anschliessend unter Online-Services den zweiten Button "Formulare/Anträge" auswählen. Dort findet sich unter der letzten Rubrik "Versicherungs- und Beitragswesen" das Formular "Stundung von Versicherungsbeiträgen wegen Verringerung der Einkünfte".

Als Ergebnis sollte ein Schreiben der SVA die Eingabe bestätigen. Im zweiten Halbjahr 2009 sollte sich damit auch die Sozialversicherungssituation deutlich entspannen. Zu achten ist aber auf die Versicherungsgrenzen. Wer den Sozialversicherungsschutz benötigt, müsste bei Unterschreiten der Grenzen gleichzeitig eine Optionserklärung abgeben.

Im Zweifel steht sicher auch Ihr Steuerberater mit Rat und Tat zur Seite.

Wien, 23.05.2009

Mag. Dieter Welbich